

Bildung eines „Integrationsrates“ anstelle eines Ausländerbeirates

Auf Anregung des Ausländerbeirates beantragt der Rat der Stadt gemäß § 126 GO, bei den im Herbst 2004 anstehenden Wahlen der kommunalen Migrantenvertretungen anstelle eines Ausländerbeirates nach § 27 GO einen kommunalen Integrationsrat einrichten zu können.

Der Integrationsrat besteht aus Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Ebenso werden persönliche Vertreter/innen gewählt.

Die Wahl findet am 21. November 2004 statt.

Über § 27 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung hinausgehend sollen auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung erlangt haben, wahlberechtigt sein, sofern sie sich bis spätestens drei Monate vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen. Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 27 Abs. 5 GO.

Abweichend von § 27 Abs. 11 GO wird die Möglichkeit zur Briefwahl gegeben/ wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt.¹

Die für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates in § 27 Abs. 7 aufgezählten Vorschriften gelten auch für die Mitglieder des Integrationsrates.

Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.

Die Befugnisse des Ausländerbeirates nach § 27 Abs. 8 und 9 GO gelten unverändert auch für den Integrationsrat.

Durch Änderung der Hauptsatzung legt der Rat nach Anhörung des Ausländerbeirates darüber hinaus den Rahmen der Aktivitäten des Integrationsrates fest. Insbesondere erhält er die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.

¹ Es handelt sich um zwei Alternativen, die jeweils beantragt werden können.

Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien die vom Rat beschlossen werden zur Förderung der Migrationsarbeit vergeben kann. Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) Zuschüssen für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.
- b) Fördermittel im Rahmen der kommunalen Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit.
- c) Verwendung weiterer EU-, Bundes- oder Landesmittel zur Förderung der Integration und des friedlichen gleichberechtigten Zusammenlebens, soweit dies rechtlich möglich ist.

Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Er erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.